



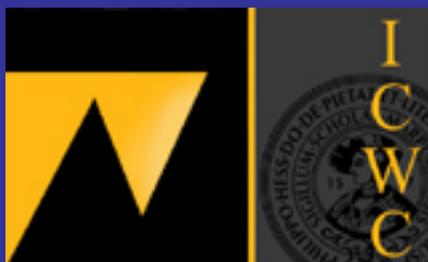
Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

Vorlesung Völkerstrafrecht

SoSe 2013

10. Stunde (4.7.2013)

RA Dr. Stefan Kirsch



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

- Terminplan SoSe 2013 -

1	18.04.2013	Einführung / Überblick
2	25.04.2013	Völkerrecht und Strafrecht I: Der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts
3	02.05.2013	Völkerrecht und Strafrecht II: „treaty based crimes“ und Völkerstrafrecht
	09.05.2013	Christi Himmelfahrt
4	16.05.2013	Verbrechen gegen die Menschlichkeit
5	23.05.2013	Völkermord
	30.05.2013	Fronleichnam
6	06.06.2013	Kriegsverbrechen I
7	13.06.2013	Kriegsverbrechen II
8	20.06.2013	Aggression
9	27.06.2013	„Terrorismus“ und andere Kandidaten für das VStGB
10	04.07.2013	Täterschaft und Teilnahme
11	11.07.2013	Vorgesetztenverantwortlichkeit (17:00 Uhr Erasmus Prüfung)
12	18.07.2013	Verfahrensrecht / Wiederholung / Klausurvorbereitung



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

Fortsetzung / Wiederholung

**„Terrorismus“
und andere Kandidaten
für das VStGB**



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

Tatbestand  **Rechtsfolge**

Sachverhalt = Tatbestand ???

Sachverhalt  **Rechtsfolge**



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse



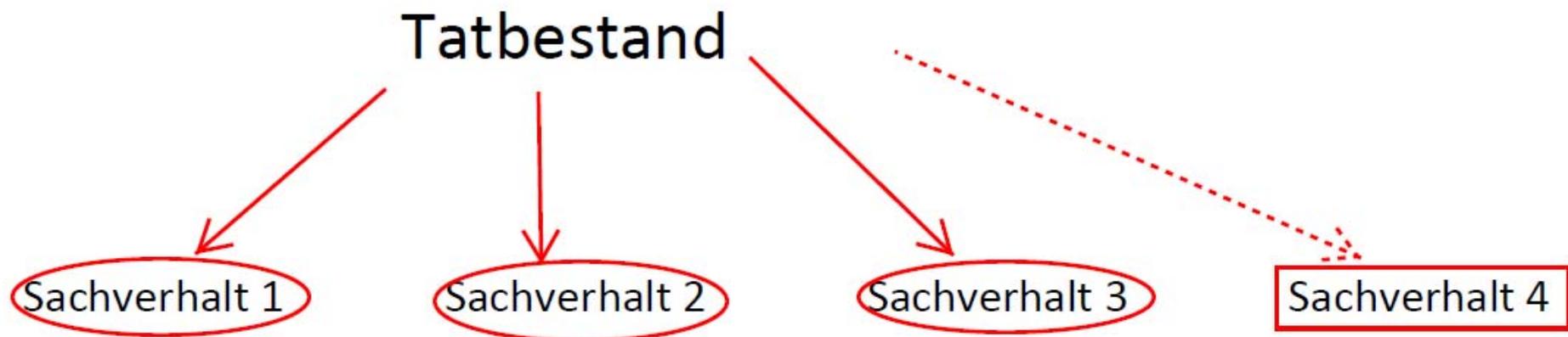


Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse





Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse





Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

Arbeitsgruppenentwürfe zu Tatbeständen für

- (1) Terrorismus**
- (2) Söldnertum**
- (3) Umweltzerstörung**
- (4) Drogenhandel und**
- (5) Piraterie**



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

§ 1 VStGB - Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle in ihm bezeichneten Straftaten gegen das Völkerrecht, für die in ihm bezeichneten Verbrechen auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist.



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

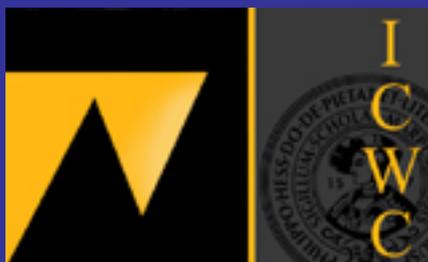
Arbeitsgruppenentwürfe zu Tatbeständen für

- (1) Terrorismus**
- (2) Söldnertum
- (3) Umweltzerstörung
- (4) Drogenhandel und
- (5) Piraterie



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

Wer als Einzeltäter oder Mitglied einer Vereinigung in der Absicht, seine politischen und wirtschaftlichen Interessen durchzusetzen eine Tat begeht, die Angst und Schrecken innerhalb einer Bevölkerung oder eines Teils einer Bevölkerung verbreitet.



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

§ 129a Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1.Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder

2.Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b

3.(weggefallen)

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1.einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,

2.Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,

3.Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3,

4.Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder

5.Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, **wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen**, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

(3) Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) ...



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

Die UNO hat achtzehn universelle Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung **spezifischer Formen des Terrorismus** verabschiedet.

Seit dem Jahr 2000 verhandelt ein Ausschuss der UNO-Generalversammlung über ein **umfassendes Übereinkommen** gegen den internationalen Terrorismus. Es soll die noch bestehenden Lücken bei der effizienten Bekämpfung des Terrorismus schliessen. Allerdings sind die Verhandlungen seit einiger Zeit blockiert. Umstritten ist die Frage, wie weit das Übereinkommen für **staatliche Streitkräfte** und **Befreiungsbewegungen** gelten soll.



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

„This customary rule requires the following three key elements: (i) the perpetration of a criminal act (such as murder, kidnapping, hostage-taking, arson, and so on), or threatening such an act; (ii) the intent to spread fear among the population (which would generally entail the creation of public danger) or directly or indirectly coerce a national or international authority to take some action, or to refrain from taking it; (iii) when the act involves a transnational element.”

STL, 16.2.2011 (STL-11-01//AC/R176bis), Rn. 85



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

Arbeitsgruppenentwürfe zu Tatbeständen für

- (1) Terrorismus
- (2) Söldnertum**
- (3) Umweltzerstörung
- (4) Drogenhandel und
- (5) Piraterie



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

Wer in einem bewaffneten Konflikt zum Zwecke des Kampfes gegen Bezahlung militärischen Dienst verrichtet für eine staatliche oder nichtstaatliche Organisation, wird bestraft ...

Dies gilt auch für die anheuernde Organisation



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

§ 109h StGB - Anwerben für fremden Wehrdienst

(1) Wer zugunsten einer ausländischen Macht einen Deutschen zum Wehrdienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung anwirbt oder ihren Werbern oder dem Wehrdienst einer solchen Einrichtung zuführt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern

(UN Doc. A/RES/44/34)

Artikel 2

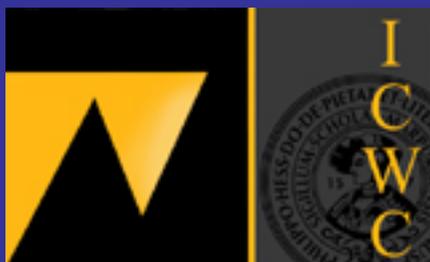
Wer Söldner im Sinne des Artikels 1 anwirbt, einsetzt, finanziert oder ausbildet, begeht eine Straftat im Sinne dieser Konvention.



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

Arbeitsgruppenentwürfe zu Tatbeständen für

- (1) Terrorismus
- (2) Söldnertum
- (3) Umweltzerstörung**
- (4) Drogenhandel und
- (5) Piraterie



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen Konflikt oder eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs die Umwelt verunreinigt

1. Die Gewässer verunreinigt
2. Den Boden verunreinigt
3. Die Luft II.
4. Lärm, Erschütterungen und nichtionisierende Strahlen verursacht

...
und Dauer der Belastung
und Ausmaß
soll je nach Schwere der Verunreinigung
mit Freiheitsstrafe bestraft werden.



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

§ 324 StGB - Gewässerverunreinigung

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

§ 327 StGB - Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

(1) Wer **ohne die erforderliche Genehmigung** oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung

- 1.eine kerntechnische Anlage betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehat oder ganz oder teilweise abbaut oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert oder
 - 2.eine Betriebsstätte, in der Kernbrennstoffe verwendet werden, oder deren Lage wesentlich ändert,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1.eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
- 2.eine genehmigungsbedürftige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
- 3.eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder
- 4.eine Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt. Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung eine Anlage, in der gefährliche Stoffe oder Gemische gelagert oder verwendet oder gefährliche Tätigkeiten ausgeübt werden, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in einer Weise betreibt, die geeignet ist, außerhalb der Anlage Leib oder Leben eines anderen Menschen zu schädigen oder erhebliche Schäden an Tieren oder Pflanzen, Gewässern, der Luft oder dem Boden herbeizuführen.



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

§ 11 VStGB - Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung

(1) (...)

(3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

Arbeitsgruppenentwürfe zu Tatbeständen für

- (1) Terrorismus
- (2) Söldnertum
- (3) Umweltzerstörung
- (4) Drogenhandel und**
- (5) Piraterie



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

Drogendelikte

ausgedehnt oder systematisch

Wer über Landesgrenzen hinweg ^{ausgedehnt oder systematisch} Betäubungsmittel abgibt oder veräußert, einführt, ausführt, mit ihnen Handel treibt, anbaut, herstellt, erwisht oder weiterverarbeitet ~~es~~ wird bestraft.



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

Art. 36 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe

(1) a) Jede Vertragspartei trifft vorbehaltlich ihrer Verfassungsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um jedes gegen dieses Übereinkommen verstoßende Anbauen, Gewinnen, Herstellen, Ausziehen, Zubereiten, Besitzen, Anbieten, Feilhalten, Verteilen, Kaufen, Verkaufen, Liefern – gleichviel zu welchen Bedingungen –, Vermitteln, Versenden – auch im Durchfuhrverkehr –, Befördern, Einführen und Ausführen von Suchtstoffen sowie jede nach Ansicht der betreffenden Vertragspartei gegen dieses Übereinkommen verstoßende sonstige Handlung, wenn vorsätzlich begangen, mit Strafe zu bedrohen sowie schwere Verstöße angemessen zu ahnden, insbesondere mit Gefängnis oder sonstigen Arten des Freiheitsentzuges.



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

§ 30 BtMG - Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt oder mit ihnen Handel treibt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

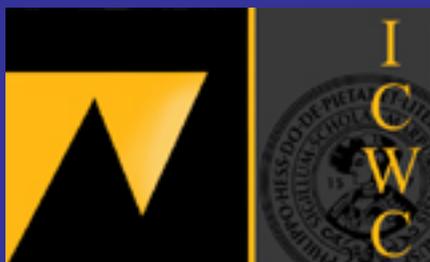
2. im Falle des § 29a Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig handelt,

3. Betäubungsmittel abgibt, einem anderen verabreicht oder zum

unmittelbaren Verbrauch überläßt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht oder

4. Betäubungsmittel in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 einführt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

§ 30a BtMG - Straftaten

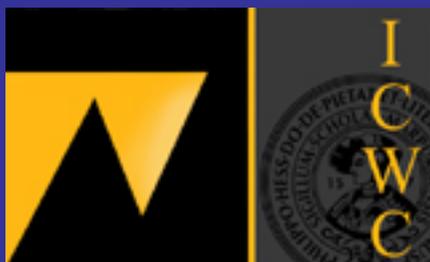
(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, mit Betäubungsmitteln unerlaubt Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern, oder

2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt oder sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt oder sich verschafft und dabei eine Schußwaffe oder sonstige Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

§ 6 StGB - Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter

Das deutsche Strafrecht gilt weiter, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

- 1.(weggefallen)
- 2.Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen in den Fällen der §§ 307 und 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 2 und des § 310;
- 3.Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c);
- 4.Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie Förderung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a);
- 5.unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln;**
- 6.Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen der §§ 184a, 184b Abs. 1 bis 3 und § 184c Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 184d Satz 1;
- 7.Geld- und Wertpapierfälschung (§§ 146, 151 und 152), Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks (§ 152b Abs. 1 bis 4) sowie deren Vorbereitung (§§ 149, 151, 152 und 152b Abs. 5);
- 8.Subventionsbetrug (§ 264);
- 9.Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden.



Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse

Arbeitsgruppenentwürfe zu Tatbeständen für

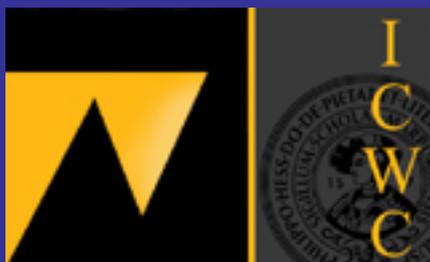
- (1) Terrorismus
- (2) Söldnertum
- (3) Umweltzerstörung
- (4) Drogenhandel und
- (5) Piraterie**



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

Piraterie

Die gewaltsame Übernahme des Kommandos über ein Schiff durch einen nicht-staatlichen Akteur.

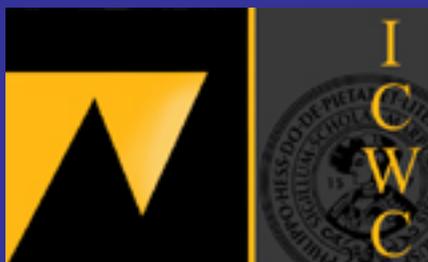


Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

Artikel 101 SEERECHTSÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN **Definition der Seeräuberei**

Seeräuberei ist jede der folgenden Handlungen:

- a) jede rechtswidrige Gewalttat oder Freiheitsberaubung oder jede Plünderung, welche die Besatzung oder die Fahrgäste eines privaten Schiffes oder Luftfahrzeugs zu privaten Zwecken begehen und die gerichtet ist
 - i) auf Hoher See gegen ein anderes Schiff oder Luftfahrzeug oder gegen Personen oder Vermögenswerte an Bord dieses Schiffes oder Luftfahrzeugs;
 - ii) an einem Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht, gegen ein Schiff, ein Luftfahrzeug, Personen oder Vermögenswerte;
- b) jede freiwillige Beteiligung am Einsatz eines Schiffes oder Luftfahrzeugs in Kenntnis von Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß es ein Seeräuberschiff oder -luftfahrzeug ist;
- c) jede Anstiftung zu einer unter Buchstabe a) oder b) bezeichneten Handlung oder jede absichtliche Erleichterung einer solchen Handlung.



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

§ 316c StGB - Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Gewalt anwendet oder die Entschlußfreiheit einer Person angreift oder sonstige Machenschaften vornimmt, um dadurch die Herrschaft über

a) ein im zivilen Luftverkehr eingesetztes und im Flug befindliches Luftfahrzeug oder

b) ein im zivilen Seeverkehr eingesetztes Schiff

zu erlangen oder auf dessen Führung einzuwirken, oder

2. um ein solches Luftfahrzeug oder Schiff oder dessen an Bord befindliche Ladung zu zerstören oder zu beschädigen, Schußwaffen gebraucht oder es unternimmt, eine Explosion oder einen Brand herbeizuführen.

Einem im Flug befindlichen Luftfahrzeug steht ein Luftfahrzeug gleich, das von Mitgliedern der Besatzung oder von Fluggästen bereits betreten ist oder dessen Beladung bereits begonnen hat oder das von Mitgliedern der Besatzung oder von Fluggästen noch nicht planmäßig verlassen ist oder dessen planmäßige Entladung noch nicht abgeschlossen ist.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

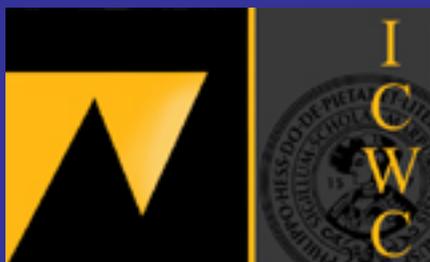
(4) Wer zur Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 Schußwaffen, Sprengstoffe oder sonst zur Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes bestimmte Stoffe oder Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

§ 239a StGB - Erpresserischer Menschenraub

- (1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.
- (4) Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, wenn der Täter das Opfer unter Verzicht auf die erstrebte Leistung in dessen Lebenskreis zurückgelangen läßt. Tritt dieser Erfolg ohne Zutun des Täters ein, so genügt sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg zu erreichen.



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

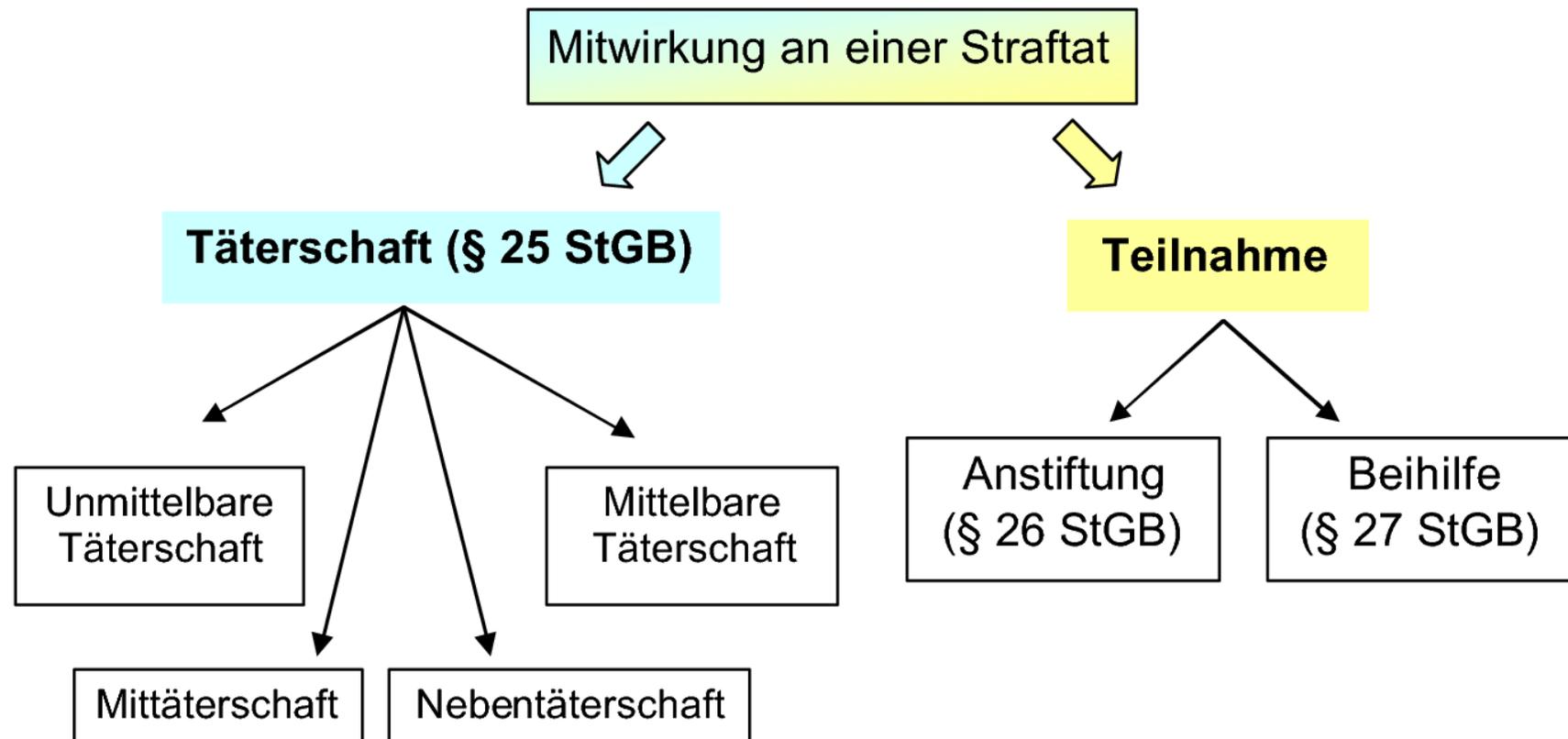
§ 6 StGB - Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter

Das deutsche Strafrecht gilt weiter, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

- 1.(weggefallen)
- 2.Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen in den Fällen der §§ 307 und 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 2 und des § 310;
- 3.Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c);
- 4.Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie Förderung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a);
- 5.unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln;
- 6.Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen der §§ 184a, 184b Abs. 1 bis 3 und § 184c Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 184d Satz 1;
- 7.Geld- und Wertpapierfälschung (§§ 146, 151 und 152), Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks (§ 152b Abs. 1 bis 4) sowie deren Vorbereitung (§§ 149, 151, 152 und 152b Abs. 5);
- 8.Subventionsbetrug (§ 264);
- 9.Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden.



Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse





Internationales Forschungs- und
Dokumentationszentrum
Kriegsverbrecherprozesse